KR-Nr. 270/2024

ANFRAGE von Paul von Euw (SVP, Bauma) und Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen)

Betreffend Dauer der Windmessungen in den Eignungsgebieten für Windturbinen und

Ermittlung der zu erwartenden mittleren Stromproduktion

In vielen geplanten Eignungsgebieten für Windpärke soll der Ertrag zw. 20 und 28 GWh/a liegen, womit die Schwelle des nationalen Interesses (20 GWh/a) erreicht wäre. Massgebend ist gemäss Art. 9 Abs. 2 Energieverordnung die «mittlere erwartete Produktion»¹, also nicht jene in einem Spitzenjahr, sondern im Durchschnitt der Jahre. Erfahrungsgemäss treten von Jahr zu Jahr Schwankungen der Windgeschwindigkeit von bis zu 30 % auf². Dazu kommt, dass Windturbinen während einer längeren Zeit des Jahres zum Schutz der lokalen und migrierenden Vögel und Fledermäuse abgeschaltet werden müssen, was die Produktion deutlich verringert.

Liefert zum Beispiel ein Windpark mit 5.4 m/s mittlerer Windgeschwindigkeit 26 GWh/a, sind es mit 4.8 m/s nur noch 18.3 GWh/a (Grund: Ertrag steigt gemäss dem Betzschen Gesetz mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit). Zu den Windgeschwindigkeiten soll es im nächsten Winter (2024/25) Messungen vor Ort geben, allerdings nur für die Dauer eines Jahres³.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

- Werden die Windgeschwindigkeiten in allen Eignungsgebieten gemessen?
- 2. Wie werden diese Messungen technisch durchgeführt?
- 3. Während wie vielen Jahren müssen Windmessungen mindestens erfolgen, um die Schwankungen der Windgeschwindigkeiten statistisch derart auszugleichen, dass die mittlere erwartete Produktion nach Art. 9 Abs. 2 Energieverordnung hinreichend genau bestimmt werden kann?
- 4. Genügen dazu Messungen während bloss eines Jahres?
- 5. Gemäss geändertem Richtplantext werden nur Gebiete mit einem Potenzial ab 5GWh/a in den Kantonalen Richtplan eingetragen. Was geschieht mit diesem Gebiet, wenn der Energieertrag später nicht erreicht wird?

Paul von Euw Tobias Weidmann

Art. 9 Abs. 2 Energieverordnung: «Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen.»

So etwa beim Windpark Verenaforen 19.16 GWh im Jahre 2021 und 24.45 GWh im Jahre 2023

→ 27% mehr als 2021. Siehe: https://www.verenafohren.de/news/

Demgegenüber muss etwa die Berechnung der gleitenden Marktprämie auf den Produktionsdaten von 5 Jahren basieren. Dazu: UVEK, Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien: Änderung der Energieförderungsverordnung - Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, 21. Februar 2024, S. 5.